

**Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Tarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-Ärzte)**

vom 25. August 2022

Zwischen

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dem Marburger Bund,
- Bundesverband -,
vertreten durch die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung gekündigter Tarifvorschriften

Die gekündigten Vorschriften des § 7 Absatz 4 Satz 3 und 4, § 8 Absatz 1, § 16 Absatz 1 sowie § 27 Absatz 6 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 7. März 2020 werden ab 1. Juli 2022 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Juli 2022

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 7. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt VII wird die Angabe „§ 41 Sonderregelungen für die Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugsdienst des Landes Berlin“ gestrichen.
 - b) Der Wortlaut zu den Anlagen A 1, A 2 und B wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Anlage A	Entgelttablelle zum TV-Ärzte für die Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023
Anlage B	Entgelttablelle zum TV-Ärzte für die Zeit ab 1. September 2023“
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Stufe 2“ durch die Angabe „Stufe 4“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Protokollerklärung zu § 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Anlagen A 1, A 2 und B“ durch die Angabe „Anlagen A und B“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(Anlagen A 1, A 2 und B)“ durch die Angabe „(Anlagen A und B)“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Einsatzzuschlag beträgt

 - 21,17 Euro ab 1. Oktober 2021 und
 - 21,88 Euro ab 1. September 2023.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.

bb) In den Buchstaben b, c und g wird jeweils das Datum „30. Juni 2022“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. Die Anlagen A 1, A 2 und B werden durch die Anlagen A und B dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 3

Änderung des TV-Ärzte zum 1. Januar 2023

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken vom 30. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Über acht Stunden hinausgehende Dienste im Sinne von Satz 3 dürfen nicht mit einer unmittelbar anschließenden Rufbereitschaft kombiniert werden; abweichend davon können Ärzte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, nach Ende der Wartezeit des § 1 Absatz 1 Kündigungsschutzgesetz aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber zu solchen Diensten herangezogen werden; § 7 Absatz 7 Arbeitszeitgesetz gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Frist zum Widerruf drei Kalendermonate beträgt.“

c) Nach Satz 5 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 4 Satz 4:

Bei Ärzten, die Dienste nach Satz 4 Teilsatz 2 leisten, führt der Arbeitgeber kalenderjährlich eine Analyse der Arbeitsauslastung im Bereitschaftsdienst und in der Rufbereitschaft durch.“

2. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „38“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „¹Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens
- | | |
|-------------------------|----------------|
| 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag |
| 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage |
| 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage |
| 600 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage |
| 750 Nachtarbeitsstunden | 5 Arbeitstage |
| 900 Nachtarbeitsstunden | 6 Arbeitstage. |
- ²Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 7).“
- bb) Im Satz 3 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „und 2“ gestrichen.
- cc) Die Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „Protokollerklärung zu § 27 Absatz 6:
- Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach den abgeleisteten Nachtarbeitsstunden und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 6 Satz 1 erfüllt sind.“
3. In § 38 a werden die Absätze 1 und 2 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen aufgehoben.
4. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „a) § 7 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September 2023, nachfolgend mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres,“.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:
- „c) § 6 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1, 2 und 10, § 8 Absätze 5 und 6, § 27 Absätze 2 und 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. September 2023,“.
- c) Der bisherige Buchstabe f wird aufgehoben.
- d) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die neuen Buchstaben d bis f.

§ 4

Inkrafttreten

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.
2. § 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlage A

Entgelttabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. August 2023 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.938,79 im 1. Jahr	5.218,73 im 2. Jahr	5.418,68 im 3. Jahr	5.765,28 im 4. Jahr	6.178,49 im 5. Jahr	6.339,66 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.518,41 ab dem 1. Jahr	7.064,95 ab dem 4. Jahr	7.544,84 ab dem 7. Jahr	7.814,50 ab dem 9. Jahr	7.961,51 ab dem 11. Jahr	8.164,68 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.164,68 ab dem 1. Jahr	8.644,57 ab dem 4. Jahr	9.331,05 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.604,35 ab dem 1. Jahr	10.290,82 ab dem 4. Jahr	10.837,35 ab dem 7. Jahr			

Entgeltabelle zum TV-Ärzte

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden

- gültig ab 1. September 2023 -

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	5.104,24 im 1. Jahr	5.393,56 im 2. Jahr	5.600,21 im 3. Jahr	5.958,42 im 4. Jahr	6.385,47 im 5. Jahr	6.552,04 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.736,78 ab dem 1. Jahr	7.301,63 ab dem 4. Jahr	7.797,59 ab dem 7. Jahr	8.076,29 ab dem 9. Jahr	8.228,22 ab dem 11. Jahr	8.438,20 ab dem 13. Jahr
Ä 3	8.438,20 ab dem 1. Jahr	8.934,16 ab dem 4. Jahr	9.643,64 ab dem 7. Jahr			
Ä 4	9.926,10 ab dem 1. Jahr	10.635,56 ab dem 4. Jahr	11.200,40 ab dem 7. Jahr			